Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1504

Der Bundesminister des Innern

VI B 4 - 640 000/1

Bonn, den 28. Februar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze der Beschäftigten in Banken und anderen öffentlichen Geldinstituten und Kassen vor Raubüberfällen**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der FDP**
— Drucksache V/1404 —

Im Einvernehmen mit den Herren Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung, für Wirtschaft und der Finanzen beantworte ich die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP wie folgt:

Die Bundesregierung verfolgt seit Jahren mit besonderer Aufmerksamkeit und Sorge die Zunahme der Raubüberfälle auf Banken, andere öffentliche Geldinstitute und Kassen. Die zuständigen Bundesressorts gelangten 1964 nach Klärung der Rechtslage zu dem Ergebnis, daß wirkungsvolle Schutzeinrichtungen der Banken und Kassen durch Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger erreicht werden könnten. Die Bundesregierung erwartet, daß die in den neuen Unfallverhütungsvorschriften geforderten baulichen und technischen Schutzeinrichtungen, insbesondere die schußsichere Verglasung der Schaltertische, Raubüberfälle auf Banken und Kassen verhindern werden.

1. Ist der Bundesregierung die Zahl bewaffneter und unbewaffneter Überfälle auf Banken und andere öffentliche Geldinstitute und Kassen in den Jahren 1964, 1965 und 1966 bekannt?

Die vom Bundeskriminalamt herausgegebenen jährlichen Zusammenstellungen über Raubüberfälle auf Banken und andere öffentliche Geldinstitute und Kassen einschließlich der Bundesbahn und Bundespost und einschließlich der Raubüberfälle auf Kassenboten und Geldbriefträger registrierten

202 Raubüberfälle im Jahre 1964,
229 Raubüberfälle im Jahre 1965,
375 Raubüberfälle im Jahre 1966.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

2. Wie viele Personen wurden bei diesen Überfällen verletzt oder getötet?

Bei diesen Raubüberfällen wurden

im Jahre 1964 21 Personen verletzt und 2 Personen getötet
im Jahre 1965 22 Personen verletzt und 1 Person getötet
im Jahre 1966 48 Personen verletzt und niemand getötet.

Die Angaben für 1966 werden z. Z. von den Landeskriminalämtern auf ihre Richtigkeit überprüft. Geringfügige Änderungen sind insoweit noch möglich.

3. Wie hoch war die Summe des erbeuteten Geldes und wie hoch ist der Anteil der inzwischen aufgeklärten Überfälle?

Die Täter erbeuteten

1,8 Millionen DM im Jahre 1964,
2,3 Millionen DM im Jahre 1965,
3,7 Millionen DM im Jahre 1966.

Wie viele der in den drei Berichtsjahren begangenen Raubüberfälle inzwischen aufgeklärt worden sind, ist nicht bekannt. Das Bundeskriminalamt führt erst seit dem 1. Januar 1966 eine besondere Statistik über aufgeklärte Raubüberfälle. Von den 375 Raubüberfällen im Jahre 1966 konnten bisher 201 aufgeklärt werden. Dies ergibt eine Aufklärungsquote von 54%.

4. Wie viele der überfallenen Banken und anderen öffentlichen Geldinstitute und Kassen hatten Sicherheitsvorkehrungen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Kassen" entsprechen oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen?

Die Unfallverhütungsvorschrift „Kassen" trat erst am 2. Februar 1966 in Kraft. Zur Durchführung der umfangreichen baulichen und technischen Schutzeinrichtungen gewährt § 16 Abs. 1 der Vorschrift dem Unternehmer eine Übergangsfrist von 3 Jahren. Es liegen daher noch keine Unterlagen vor, die es ermöglichen, Frage 4 schon jetzt zu beantworten.

5. Für welchen Bereich ist die Unfallverhütungsvorschrift „Kassen" verbindlich?

Die bereits erlassene Unfallverhütungsvorschrift „Kassen" der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ist verbindlich für die bei ihr versicherten Banken, Hypothekenbanken, Sparkassen, Bausparkassen, Girozentralen, Spar- und Darlehnskassen, Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch, Raiffeisen), Landesgenossenschaftsbanken, landwirtschaftliche Zentralbanken, Volksbanken, sonstige Kredit- und Geldverkehrseinrichtungen mit öffentlichem Bargeldverkehr, z. B. Pfandbriefinstitute, Leihhäuser, Geldwechselinstitute u. a.

6. Aus welchen Gründen sind entsprechende Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Kassen" nicht gleichzeitig für den übrigen Bereich in verbindlicher Weise ergangen und welche Gründe stehen dem heute entgegen?

Der Entwurf einer Unfallverhütungsvorschrift „Kassen" für die bei den gemeindlichen Unfallversicherungsträgern versicherten Kassen wurde gleichzeitig erarbeitet, erforderte jedoch einige spezifische Änderungen gegenüber der Unfallverhütungsvorschrift „Kassen" der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Inzwischen ist auch hierüber Klarheit erzielt; der Entwurf liegt nunmehr den Vertreterversammlungen der gemeindlichen Unfallversicherungsträger zur Beschlußfassung vor.

Für Kassen und Zahlstellen der Behörden, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde Träger der Unfallversicherung ist, Bundeshauptkasse, Landeshauptkassen, Regierungshauptkassen, Stadtkassen usw. ist die Unfallverhütungsvorschrift der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft nach § 767 Abs. 2 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) zu berücksichtigen, solange die für die Unfallverhütung zuständige Stelle keine entsprechenden Anweisungen erteilt hat. Der Bundesminister der Finanzen und die Länderfinanzminister prüfen z. Z. gemeinsam, welche einheitlichen Richtlinien in Bund und Ländern für die Sicherheit dieser Kassen herausgegeben werden sollen.

7. In wie vielen Fällen wurden bei Raubüberfällen trotz solcher Sicherheitsvorkehrungen Menschen verletzt oder getötet bzw. Geld erbeutet?

Mir ist kein Fall bekannt, in dem Bankräuber eine schußsichere Verglasung der Schaltertische überwinden konnten. Soweit dies versucht worden ist, wurden weder Menschen verletzt noch Geld erbeutet.

8. Wie hoch ist der Anteil der Banken und anderen öffentlichen Geldinstitute und Kassen, die Sicherheitsvorkehrungen getroffen haben, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Kassen" entsprechen; auch unabhängig davon, ob diese Bestimmungen für das jeweilige Institut oder die betreffende Kasse verbindlich sind oder nicht?

Verwertbare Angaben über die Zahl der Banken und Kassen, die bereits die geforderten Schutzeinrichtungen eingebaut haben, liegen z. Z. noch nicht vor. Die Unfallverhütungsvorschrift „Kassen" hat eine Übergangsfrist von 3 Jahren festgesetzt. Hierfür war maßgebend, daß die Kosten auf mehrere Jahre verteilt werden müssen, die Umbauten längere Zeit in Anspruch nehmen und die Glasindustrie sich auf den Bedarf an schußsicherem Glas einstellen muß.

9. Welche Gründe stehen heute einer schnellen Installation der Sicherheitsvorkehrungen entgegen, und bis wann glaubt die Bundesregierung, daß sämtliche Banken und anderen öffentlichen Geldinstitute und Kassen entsprechende Sicherungen für ihre Beschäftigten zum Schutze vor Überfällen getroffen haben?

Die Antwort ergibt sich aus der Antwort zu Frage 8.

10. Beabsichtigt die Bundesregierung, die bestehenden Vorschriften zu ändern oder weitere Maßnahmen zu einer besseren Sicherung der Beschäftigten zu treffen?

Die Vorschriften entsprechen dem gegenwärtigen Schutzbedürfnis. Änderungen oder Ergänzungen würden nur in Betracht gezogen werden, wenn die weitere Entwicklung hierzu Veranlassung geben sollte.

11. Welche Gründe sprechen dagegen, die Raubüberfälle auf Banken und andere öffentliche Geldinstitute und Kassen und den Anteil der aufgeklärten Fälle in der Bundeskriminalstatistik gesondert auszuweisen?

12. Ist die Bundesregierung bereit, auf eine entsprechend differenzierte Darstellung in der Zukunft hinzuwirken?

Die Kriminalstatistik erfaßt die einzelnen Delikte nach kriminologischen Gesichtspunkten. Eine gesonderte Aufführung der Raubüberfälle auf Banken und Kassen würde daher den Rahmen der Kriminalstatistik sprengen. Das Bundeskriminalamt gibt jedoch seit vielen Jahren besondere jährliche Zusammenstellungen der Raubüberfälle auf Geldinstitute und andere öffentliche Kassen heraus, die den Erfordernissen der polizeilichen Praxis entsprechen. In diesen werden auch Raubüberfälle auf Kassen der Bundesbahn und der Bundespost sowie auf Kassenboten und Geldbriefträger erfaßt.

Lücke